

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail:

kt.vpr.dielinke@gmail.com

Kreistagsfraktion DIE LINKE
Frankendamm 47
18439 Stralsund

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Anfrage/2021/043

Meine Nachricht vom:

Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst:

**Büro des Landrates und des Kreistages
Kreistagsangelegenheiten**

Fachgebiet / Team:

Auskunft erteilt:

Besucheranschrift:

Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Zimmer:

119

Telefon:

03831 357 1214

Fax:

03831 357-444100

E-Mail:

Kreistagsbuero@lk-vr.de

Datum:

2. Juni 2021

Ihre Anfrage zu einer Erstattung im Rahmen der Lohnfortzahlung von ehrenamtlich Beschäftigten

Sehr geehrte Frau Fraktionsvorsitzende Latendorf,
sehr geehrter Herr Kracht,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihre Anfrage auf der Sitzung des Kreis-
ausschusses am 10. Mai 2021 und beantworte diese nachfolgend.

***Stimmt es, dass die privaten Arbeitgeber der Ehrenamtlichen, etwa des DRK, die in un-
seren Impfzentren beschäftigt werden, eine Erstattung bzgl. der Lohnfortzahlung erhal-
ten, die öffentlichen Arbeitgeber, also Kommunen, aber nicht?***

Der Landkreis Vorpommern-Rügen setzt aktuell ehrenamtliche Helfer/innen innerhalb der Ka-
tastrophenschutzstruktur für die Absicherung der mobilen Abstrichteams für die PCR-
Testungen im Zusammenhang mit Corona ein.

Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist gesetzlich verpflichtet, für die Dauer der Teilnahme am
Dienst im Katastrophenschutz ehrenamtliche Angehörige des Katastrophenschutzes von der
Arbeits- und Dienstleistungspflicht freizustellen.

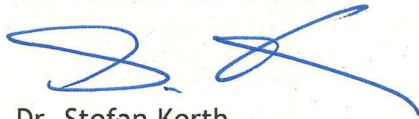
Gemäß § 25 Landeskatastrophenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern dürfen den Hel-
fern/innen aus ihrer Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz keine Nachteile im Ar-
beits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis, in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie
in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen. Während der Dauer der Teilnahme am
Dienst im Katastrophenschutz sind sie unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts, welches
sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freigestellt. Versicherungs-
verhältnisse in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersver-
sorgung werden durch den Dienst im Katastrophenschutz nicht berührt.

Dahingehend ist privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich ihrer
Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie zur betrieblichen Al-
tersversorgung bei einem Ausfall von mehr als zwei Stunden am Tag oder von mehr als sieben
Stunden innerhalb von zwei Wochen für die gesamte Ausfallzeit auf Antrag zu erstatten. Ihnen
ist auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, welches sie Arbeitnehmern/innen aufgrund der ge-
setzlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten,
wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst im Katastrophenschutz zurückzuführen ist.

Ein Erstattungsanspruch von Personalkosten für öffentliche Arbeitgeber ergibt sich aus der obengenannten Rechtsvorschrift nicht. Das Gesetz begünstigt hier lediglich die privaten Arbeitgeber.

Im Impfzentrum des Landkreises Vorpommern-Rügen und seinen Außenstellen erfolgt kein Einsatz von ehrenamtlichen Helfern/innen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat